

Bebauungsplan Grünach, 4. Änderung, Gemeinde Oberwolfach

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: Gemeinde Oberwolfach
Rathausstraße 1
77709 Oberwolfach

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung



Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung: ELSA BROZYNSKI
M. Sc. Biologie
THORSTEN SCHWÖRER
B. Sc. Landschaftsnutzung und Naturschutz

Bühl, Stand 13. März 2024

Bebauungsplan Grünach, 4. Änderung, Gemeinde Oberwolfach

Artenschutzrechtliche Abschätzung - Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für die 4. Änderung des Bebauungsplans Grünach der Gemeinde Oberwolfach ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

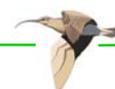
Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum und geplantes Vorhaben

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der Siedlung Grünach der Gemeinde Oberwolfach und wird im Norden und Osten durch die Straße 'Mühlengrün', im Osten außerdem durch eine Wiese begrenzt. Im Süden und Westen verläuft die Wolfach (Abbildung 1).

Der Eingriffsbereich selbst umfasst das Wohnhaus auf Flurstück 585. Auf dem dazugehörigen Grundstück liegt außerdem eine Garage, welche sich im Nordosten an das Wohnhaus an-



schließt. Im Garten, an der Südseite des Wohnhauses, befinden sich ein kleiner Geräteschuppen, ein Kiesweg sowie verschiedene Ziersträucher. Nördlich des Hauses verläuft die versiegelte Zufahrt bis hin zur Garage. Die bestehende Dachgaube auf der Südseite des Wohnhauses soll erhöht werden. Das Vorhaben kollidiert mit dem aktuell gültigen Bebauungsplan bezüglich Trauf- und Firsthöhe.

3.0 Vorgehensweise

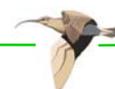
Am 6. Dezember 2023 fand ein Vororttermin statt, bei dem das Wohnhaus von außen und innen auf potentiell geeignete Brutmöglichkeiten für *Vögel* sowie Quartierstrukturen für *Fledermäuse* hin untersucht wurde. Bei dieser Begehung lag das Augenmerk insbesondere auf

- gegebenenfalls vorhandenen Nestern sowie möglichen Brutplätzen für *Vögel*
- gegebenenfalls noch vorhandenen Tieren in einsehbaren Hohlräumen
- Hinweise auf eine frühere Anwesenheit von Tieren in Form von Urin-, Drüsensekretflecken und Kot
- mögliche Einflüge und Zugänge zum Gebäude an dessen Außenseite.

Im vorliegenden Fall können aufgrund der vorhandenen Strukturen grundsätzlich Betroffenheit der Artengruppen *Vögel* und *Fledermäuse* nicht ausgeschlossen werden.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien*, *Amphibien*, *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Schmetterlinge* und *Käfer* sowie artenschutzrechtlich relevante *Farn-* und *Blütenpflanzen* sowie *Moose*. Diese Arten und Gruppen werden im Folgenden nicht mehr behandelt.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.



4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

Natura 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Im Geltungsbereich selbst befinden sich keine Natura-2000-Gebiete und auch keine Naturschutzgebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet '*Mittlerer Schwarzwald zw. Gengenbach und Wolfach*' (Schutzgebiets-Nr. 7614-341) liegt in gut einem Kilometer Entfernung westlich des Geltungsbereichs. Das nächste Vogelschutzgebiet befindet sich etwa fünf Kilometer südwestlich des Plangebiets.

Aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Natura 2000 - Gebiete wird eine Beeinträchtigung durch eine Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen.

Kartierte Biotope nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG

Im Geltungsbereich selbst liegen keine kartierten Biotope nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG. Etwa 100 Meter östlich des Geltungsbereichs, am Waldrand gelegen, befindet sich das kartierte Offenlandbiotop '*Magerwiese östlich Grünach*' (Biotop-Nr. 376153170200). Nördlich des Geltungsbereichs, in etwa 110 Metern Entfernung, liegt das kartierte Biotop '*Auwaldstreifen an der Wolfach N Wolfach*' (Biotop-Nr. 176153170700). Im Nordosten, in ungefähr 220 Metern Entfernung, befindet sich das kartierte Offenlandbiotop '*Feldheckenstreifen an Graben Ob der Kirch*' (Biotop-Nr. 176153170709). Weitere kartierte Biotope liegen nördlich, westlich und östlich des Geltungsbereichs in mindestens 400 Metern Entfernung.

Aufgrund der räumlichen Distanz, der vorliegenden Lebensraumausstattung im Geltungsbereich sowie der Art des Eingriffes werden Auswirkungen auf kartierte Biotope durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen.

FFH-Lebensraumtypen

Im Geltungsbereich selbst befinden sich keine *Lebensraumtypen* nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Streuobstflächen

Im Geltungsbereich befinden sich keine *Streuobstbestände*.



5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und -gruppen

1. Vögel

Beim Vororttermin am 6. Dezember 2023 wurden im Eingriffsbereich keine *Vogel*-Arten angetroffen. In der nahen Umgebung wurden *Amsel*, *Rabenkrähe* und *Straßentaube* beobachtet.

Brutmöglichkeiten für *Vögel* bestehen am Wohngebäude im Eingriffsbereich. Hier können Arten wie *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* brüten, auch wenn vor Ort aktuell keinerlei Hinweise hierauf festgestellt werden konnten.

In der Umgebung könnten weitere Vogelarten wie *Hausperling*, *Amsel*, *Ringeltaube* oder *Rabenkrähe* brüten und von dort aus den Geltungsbereich zur Nahrungssuche nutzen. Ein essentielles Nahrungsgebiet ist jedoch für diese Arten aufgrund der vorhandenen Strukturen und der Größe nicht zu erkennen.

Aufgrund der vorgefundenen Strukturen am Wohnhaus sind planungsrelevante Vogelarten wie beispielsweise *Hausperling* als Brutvogel auszuschließen. Als planungsrelevant werden *Vogel*-Arten bezeichnet, die bundesweit (RYSILAVY et al. 2020) oder landesweit (KRAMER et al. 2022) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Brütende Vogelindividuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel, könnten durch Arbeiten am Gebäude während der Brutzeit direkt geschädigt werden. Damit würde eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein-

Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.			
artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch		weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten			
Vögel u.a.			
<i>Hausperling</i>	+	Tötung	VM 2
<i>Bachstelze</i>	+	Tötung	VM 1 und VM 2
<i>Hausrotschwanz</i>			
Säugetiere			
<i>Fledermäuse</i>	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum	VM 1 und VoM 1



treten. Durch entsprechende Maßnahmen wird dies jedoch verhindert (VM 1 - Bauzeitenbeschränkung).

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst, z.B. Container. Während der Bauphase könnten so Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung kann für alle möglicherweise betroffenen *Vogel*-Arten durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden (VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten).

Baubedingt, besonders während der Brutzeit, sind erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die in Eingriffsbereich und Umgebung zu erwartenden Arten prinzipiell möglich und sind für die nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Arten nicht ausgeschlossen. Bei den nicht planungsrelevanten Arten, es handelt sich um verbreitete bzw. häufige, nicht gefährdete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten, auch wenn jeweils einzelne Reviere dieser Arten in der Nachbarschaft vorübergehend aufgegeben werden könnten. Gleiches gilt für die möglicherweise in der Umgebung auftretende planungsrelevante Art *Haussperling*. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen werden daher für alle möglicherweise auftretenden Vogelarten ausgeschlossen. Dies trifft auch auf möglicherweise im Umfeld auftretende weitere planungsrelevante Arten zu, da es sich bei diesen um noch häufigere und/oder verbreitete, aber auch störungsunempfindliche Siedlungsarten handelt.

Erhebliche Zerstörungen von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nicht zu erwarten, zumal aktuell keinerlei Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung des Gebäudes im Eingriffsbereich vorliegen.

2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.



Fledermäuse

Für folgende acht *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Oberwolfach und Umgebung vor: *Bechsteinfledermaus*, *Wasserfledermaus*, *Wimperfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Kleine Bartfledermaus*, *Fransenfledermaus*, *Zwergfledermaus* sowie *Braunes Langohr* (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Außen an den Gebäuden sowie in der Dachgaube des Wohnhauses wurden keine Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung durch *Fledermäuse* festgestellt. Geeignete Spalträume wurden ebenfalls nicht vorgefunden, sind aber auch nicht völlig ausgeschlossen. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, wird aber durch geeignete Maßnahmen verhindert (*VM 1 - Bauzeitenbeschränkung*).

Aufgrund der Lage im Ort und der damit einhergehenden, bereits vorliegenden Störkulisse sowie aufgrund der Kleinräumigkeit des geplanten Eingriffs sind erhebliche Störungen lokaler Populationen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschiedener *Fledermaus*-Arten durch Licht und Lärm ausgeschlossen.

Spaltenquartiere von Arten wie der *Zwergfledermaus* außen am Wohnhaus können nicht vollständig ausgeschlossen werden, auch wenn aktuell keinerlei Hinweise auf eine Nutzung registriert wurden. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden, weshalb Maßnahmen erforderlich sind (*VoM 1 - Neue Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse*).

Essentielle Jagdgebiete im Geltungsbereich werden für alle *Fledermaus*-Arten aufgrund der Lebensraumausstattung ausgeschlossen, folglich ebenso eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

6.0 Maßnahmen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Bauzeitenbeschränkung

Zur Vermeidung einer Tötung oder Verletzung von *Vögeln* und *Fledermäusen* sind alle Arbeiten, die das Dach des Wohnhauses betreffen, im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar durchzuführen.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss vor Beginn der Arbeiten sowie gegebenenfalls in regelmäßigen Abständen durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nester-



suche stattfinden. Sollten Nester bzw. *Fledermäuse* gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, können Arbeiten am Dach nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, aber auch keine *Fledermäuse* direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller *Vogel*-Arten, mit Ausnahme der nichtflügeligen Jungvögel, zu Beginn der Arbeiten rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Hierzu zählt auch die Entstehung von Sukzessionsbereichen auf Bau- bzw. Lagerflächen. Dadurch könnten Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

6.2 Vorsorgemaßnahmen

VoM 1 - Fledermauskästen

Als Ausgleich für den Verlust möglicher *Fledermaus*-Quartiere sind bis Ende April 2024 zwei Fledermauskästen am Wohnhaus oder angrenzend katzensicher in mindestens drei Metern Höhe aufzuhängen. Es werden folgende Kastentypen empfohlen, z.B. Firma SCHWEGLER, Schorndorf:

1 x Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ

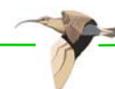
1 x Fledermaus Universal-Sommerquartier 1FTH

Die genannten Modelle sind wartungsfrei.

Die genaue Position der Kästen ist mit der naturschutzfachlichen Baubegleitung abzustimmen.

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive Vorortbegehungen sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens für die Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten) und



Säugetiere (Fledermäuse) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen notwendig.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die folgenden Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien*, *Amphibien*, *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*, *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Schmetterlinge* und *Käfer* sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für das geplante Vorhaben bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

Sollten Anpassungen weiterer Dachgauben im Geltungsbereich geplant sein, ist für diese jeweils ebenfalls eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchzuführen. Gegebenenfalls sind Maßnahmen erforderlich.

8.0 Literatur und Quellen

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11, 89 S.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121-149.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Stand 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-113.

